© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

des

Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt,

begründet unter Redaction von E. v. Schlechtendal.

Vereinsmitglieder zahlen einen Jahres-Beitrag von fünf Mark und erhalten dafür die Monatsschrift unentgeltlich u. postfrei. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark.

Redigirt von Hofrath Prof. Dr. Liebe in Gera, zweitem Vorsitzenden des Vereins, Dr. Frenzel, Dr. Rey, Professor Dr. O. Taschenberg.

Zahlungen werden an den Rendanten d. Ver. Herrn Meldeamts-Vorsteher Rohmer in Zeitz erbeten. Anzeigen der Vereinsmitglieder finden kostenfreie Aufnahme, soweit der Raum es gestattet.

XVII. Jahrgang. August 1892. Nr. 11.

Inhalt: Zum Vogelschutz. — C. Goltermann: Besonderer Nistplatz eines Waldkauzes. (Mit Schwarzbild.) Otto Leege: Zum Vogelzuge im Mai 1892 nach Beobachtungen auf der Insel Juist. Julius Moesmang: Beobachtungen an Schwalben. Rich. Schlegel: Meine Beobachtungen über Ruticilla tithys und Ruticilla tithys cairii Gerb. (montana Ch. L. Br.). Dr. Ad. Meyer: Der Lerchenfalke (F. subbuteo) als Schmarotzer. L. Buxbaum: Ornithologische Beobachtungen. Staats v. Wacquant-Geozelles: Sturm-Beobachtungen. Karl Werner: Wie soll man den Graupapagei füttern? — Kleinere Mittheilungen: Wasseramseln in Gefangenschaft. Die Ringeltaube. Sich rettende Graupapageien.. Brütende Rothschwänzchen auf Reisen. Nestbau eines Hausrothschwänzchens in einem Schwalbennest. Der Bergfink als Brutvogel in Deutschland. — Notizen für die Vereinsmitglieder. — Bücher-Vorlagen aus der Bibliothek Leverkühn. III. — Anzeigen.

Zum Vogelschutz.

Einem großen Uebelstande hat der Stadtmagistrat München nunmehr durch die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift in Form einer Vogelmarktordnung abgeholfen. Nach derselben dürfen Ammern, Bachstelzen, Baumläufer, Blau- und Braunkehlchen, Braunellen, Eulen, mit Ausnahme des Uhu, Finken, (alle Finkenarten,

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.biologiezentrum.at

insbesondere Buchfinken, Gimpel, Stieglitze, Zeisige u. s. w. mit Ausnahme der sogen. Böhmer und des Sperlings), Fliegenschnäpper, Goldamseln, (Pirol), Goldhähnchen, Grasmücken, Heide- oder Baumlerchen, Kuckuke, Laub-, und Rohrsänger, Mandelkrähen (Blauracken), Meisen, Nachtigallen, Nachtschwalben, Pieper, Rothkehlchen, Schwalben, Schwarzkehlchen, Schwarzplättchen, Spechte, Sprosser, Staare, Steinschmätzer, Störche, Wendehälse, Wiedehopfe, Zaunkönige, nur von solchen Persönlichkeiten auf dem Markte feilgehalten werden, die sich durch Bescheinigung darüber ausweisen können, daß sie selbst oder die Person, für die sie verkaufen, die distriktpolizeiliche Bewilligung zum Fange von Stubenvögeln besitzen. Außerdem wird von jeder Person, welche außerhalb des Vogelmarktes oder einer ständigen Verkaufsstelle Vögel irgend welcher Art feilbietet, der Besitz eines Erlaubnißscheines zum Gewerbebetrieb im Umherziehen verlangt. Auch diese Personen müssen sich über den Besitz der distriktspolizeilichen Erlaubniß zum Vogelfang auszuweisen vermögen. Endlich ist das Feilbieten von Vögeln im Umherziehen, das Hausiren mit solchen auf den Straßen und Plätzen der Stadt, sowie in Privat- und Gasthäusern gänzlich untersagt. Der Vogelmarkt wird mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages, sowie des Frohnleichnamstages an allen Sonn- und Feiertagen von Vormittag 10—12 Uhr abgehalten, vorausgesetzt, daß die Temperatur bei Sonnenaufgang die Kälte von drei Grad Reaumur nicht übersteigt.

Die heilsame Wirkung dieser Vorschrift zum Schutze unserer heimischen Sänger brauchen wir nach den obigen Ausführungen nicht besonders hervorzuheben. Der Umstand, daß die Distriktspolizeibehörden mit Recht die im Reichsgesetze und der Verordnung vom 15. November 1889 vorgesehenen Bewilligungsscheine zum Vogelfang versagen und daß nur durch den Besitz eines solchen Scheines das Feilbieten und der Verkauf möglich ist, bringen uns wieder einem Zustande nahe, wie solcher vor Erlassung des Reichsgesetzes bestanden hat, und dies wird von allen jenen begrüßt werden, welche es mit dem Vogelschutze gut und ehrlich meinen.

(Süddeutsche Blätter für Geflügelzucht Jahrgang 1892 Nr. 9.)

Besonderer Nistplatz eines Waldkauzes.

Von C. Goltermann.

(Mit Schwarzbild.)

Meine Heimath Wietzendorf, in der Mitte der Lüneburger Haide liegend, wird bis zu der Entfernung einer Stunde von einem bruchartigen Gehölze, dem Wietzenbruche, im Halbbogen umschlossen.

Hier hatte ziemlich an der äußersten Grenze Syrnium aluco Br. seine Häuslichkeit am Fuße einer Fichte gegründet. An der einen Seite des Baumes, der Höhlung abgewandt, führt ein schwach begangener Fußsteig vorbei. Es mögen so früh in der

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1892

Band/Volume: 17

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: Zum Vogelschutz. 293-294